

Herrn
Präsident des Bundesrates
Mario Lindner
Parlament
1017 Wien

BMB-10.001/0011-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3168/J-BR/2016 betreffend Sportstätten in OÖ Bundeslehranstalten, die die Bundesräte David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen am 14. Juli 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

➤ *Wie viele Bundeslehranstalten gibt es in Oberösterreich, die über eine eigene Sportanlage verfügen (aufgelistet nach Bezirken und Fachrichtung)?*

i. Wie viele davon sind Außenanlagen (aufgelistet nach Bezirken)?

ii. Wie viele davon sind Innenanlagen (aufgelistet nach Bezirken)?

Die hinsichtlich der Schulerhalterschaft im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Bildung liegenden Bundeslehranstalten in Oberösterreich sind der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen, wobei angemerkt wird, dass sich aus den ersten drei Stellen der Schulkenzahl der politische Bezirk nach Maßgabe der veröffentlichten Kennung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erschließt:

Schulkenzahl	Schultitel	Hallen	Freiplätze
401016	Akademisches Gymnasium	1	0
401026	Bundesrealgymnasium	2	0
401046	Bundes-Oberstufenrealgymnasium	3	1
401056	Bundesgymnasium und wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium	2	0
401086	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	1	1
401116	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige	0	0
401126	Bundesrealgymnasium	3	0
401136	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	3	0
401146	Bundesrealgymnasium	4	1
401156	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	5	2
401186	Bundesrealgymnasium Linz-Süd	1	0
401417	Höhere technische Bundeslehranstalt	0	0
401428	Bundeshandelsakademie	1	0
401439	Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt	2	0
401467	Höhere technische Bundeslehranstalt	2	1
401546	Bundesrealgymnasium	5	1
401548	Bundeshandelsakademie	0	0
401569	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	1	0
401609	Höhere Bundeslehranstalt für künstl. Gestaltung	1	0
401619	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	0	0

401820	Bundesanstalt für Leibeserziehung	0	0
401830	Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	0	0
402016	Bundesrealgymnasium	1	0
402026	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	0
402417	Höhere technische Bundeslehranstalt	2	0
402428	Bundeshandelsakademie	2	1
402439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	1	0
402810	Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	0	0
403016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
403036	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
403046	Bundesrealgymnasium	2	0
403418	Bundeshandelsakademie I	2	1
403439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	1	0
403448	Bundeshandelsakademie II	0	0
403457	Höhere technische Bundeslehranstalt	2	1
404016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	1	1
404418	Bundeshandelsakademie	1	1
404427	Höhere technische Bundeslehranstalt	2	1
404449	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	0	0
405418	Bundeshandelsakademie	0	1
406016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
406418	Bundeshandelsakademie	1	0
407016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
407036	Bundesrealgymnasium und wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium	0	1
407046	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
407417	Höhere technische Bundeslehranstalt	0	0
407439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	1	1
407459	Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt Fachrichtung Mode und Bekleidungstechnik u. Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe	0	0
407468	Bundeshandelsakademie	2	0
407488	Bundeshandelsakademie	0	0
407529	Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (Fachrichtung Tourismus)	1	1
408016	Bundes-Oberstufenrealgymnasium	1	1
408427	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	1
409036	Bundesrealgymnasium und Bundes-Oberstufenrealgymnasium	5	1
409418	Bundeshandelsakademie	0	0
409439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe	0	0
410026	Bundesrealgymnasium	3	1
410046	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Enns	0	0
410418	Bundeshandelsakademie	1	0
410427	Höhere technische Bundeslehranstalt	2	1
410457	Höhere technische Bundeslehranstalt Traun	3	1
411016	Bundes-Oberstufenrealgymnasium	1	1
411428	Bundeshandelsakademie	1	0
411439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	0	0
411457	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	0
412016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	1
412026	Bundes-Oberstufenrealgymnasium	1	0
412418	Bundeshandelsakademie	1	1
412429	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	0	0
412477	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	0
412810	Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	0	0
413016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	3	1
413428	Bundeshandelsakademie	2	0
413439	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe	0	0
413447	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	0
414016	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium	2	0

414418	Bundeshandelsakademie	0	1
414437	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	1
415419	Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftl. Berufe und Hotelfachschule	1	1
416016	Bundes-Oberstufenrealgymnasium	1	0
416439	Höhere gewerbliche Bundeslehranstalt (Fachrichtung Tourismus)	1	1
417026	Bundesgymnasium	2	0
417036	Bundesrealgymnasium Schloss Wagrain	0	0
417418	Bundeshandelsakademie	3	0
417427	Höhere technische Bundeslehranstalt	1	1

Zu Fragen 2 bis 7:

- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Jugendliche am Wochenende frei zugänglich (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie nach Bezirken)?*
- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Jugendliche während der Ferienzeit frei zugänglich? (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie nach Bezirken)?*
- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Jugendvereine oder Jugendeinrichtungen (z.B.: Streetwork-Verein I.S.I.) mit Aufsichtspersonen am Wochenende frei zugänglich? (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie nach Bezirken)?*
- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Jugendvereine oder Jugendeinrichtungen (z. B.: Streetwork) mit Aufsichtspersonen während der Ferienzeit frei zugänglich? (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie Bezirken)?*
- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Sportvereine (z.B.: Fußball-, Volleyball-, Badmintonverein) am Wochenende frei zugänglich? (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie Bezirken)?*
- *Wie viele der in Frage 1 aufgelisteten Bundeslehranstalten sind für Sportvereine (z.B.: Fußball-, Volleyball-, Badmintonverein) während der Ferienzeit frei zugänglich? (aufgelistet nach Außen- und Innenanlage sowie Bezirken)?*

Zur Frage der jeweils „freien Zugänglichkeit“ wird darauf hingewiesen, dass Sporteinrichtungen der Bundesschulen auf Anfrage und nach Maßgabe des § 128a des Schulorganisationsgesetzes jeweils auf Basis vertraglicher Vereinbarungen Dritten zur Benützung überlassen werden, zumal nicht zuletzt allfällige Personen- oder Sachschäden im Rahmen dieser privaten Aktivitäten sowie daraus resultierende Haftungsfragen zu berücksichtigen sind. Auf nachstehende Ausführungen wird hingewiesen.

Zu Frage 8:

- *In welche Kompetenz fällt die Entscheidung, ob die Sportstätte an Bundeslehranstalten für Jugendliche bzw. Jugendeinrichtungen oder Vereine zur Benützung freigegeben wird?
I. Gibt es hier eine bundes- bzw. ländereinheitliche Richtlinie? Wenn ja, wie lautet diese?*

Mit § 128a des Schulorganisationsgesetzes werden die Leiter von Schulen, die vom Bund erhalten werden, ermächtigt, Teile der Schulliegenschaft samt Inventar für nichtschulische Zwecke an Dritte zu überlassen, sofern dadurch die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz) nicht beeinträchtigt wird, und dafür ein (angemessenes) Entgelt einzuheben. Dabei sind Überlassungen für sportliche und künstlerische Zwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens im Sinne des Bundessportförderungsgesetzes, des Kunstförderungsgesetzes und des Bundesgesetzes über

die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln vorrangig zu behandeln. Hinsichtlich der Entgelt- bzw. Beitragsbemessung wird auf Abs. 2 bis 4 des § 128a Schulorganisationsgesetz hingewiesen. Hinsichtlich der Einnahmen ist geregelt, dass diese zweckgebunden sind, sodass sie primär für die Bedeckung der durch die Überlassung entstandenen Mehrausgaben heranzuziehen sind. Sie dürfen darüber hinaus aber auch für sonstige schulische Zwecke (zB. besondere Bedürfnisse der Schule) verausgabt werden.

Zu Frage 9:

- *Es ist für viele Jugendliche ein großes Anliegen, gerade am Wochenende oder in den Ferienmonaten, auch ohne Vereinszugehörigkeit, sich in Sportstätten sportlich zu betätigen. Gibt es in diesem Zusammenhang in Ihrem Ministerium Bemühungen, hier im Interesse der Jugendlichen Lösungen zu finden?*
- i. Wenn Ja, welches?*
 - ii. Wenn Ja, wann ist damit zu rechnen?*
 - iii. Wenn Ja, welche gesetzlichen Schritte werden dafür notwendig sein?*
 - iv. Wenn Nein, warum nicht?*

Grundsätzlich wäre darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheiten des Sports, so auch hinsichtlich der Einrichtung von Sportstätten für die sportliche Betätigung von Jugendlichen, in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Bundesländer fallen (Art. 15 B-VG). Soweit es die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Bildung anbelangt, wird auf die Ausführungen zu den Fragen 8 und 10 verwiesen. Darüber hinaus ist es für das Bundesministerium für Bildung ein besonderes Anliegen, die Bereitstellung von Betreuungsangeboten in Ferienzeiten auch unter Nutzung von schulischer Infrastruktur zu ermöglichen, worauf auch bei künftigen Vorhaben wie etwa dem Ausbau der ganztägigen Schulformen besonderes Augenmerk gelegt werden wird.

Zu Frage 10:

- *Gibt es in anderen Bundesländern in Österreich Best-Practice-Beispiele, die den Jugendlichen eine Benützung der Sportstätten an Bundeslehranstalten ermöglichen?*
- i. Wenn Ja, welche genau?*
 - ii. Wenn Ja, gibt es hier Bemühungen, diese bundeseinheitlich einzuführen?*

Ungeachtet des Umstandes, dass im Hinblick auf die autonome Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Bereich – der Vertragsabschluss im Zusammenhang mit Schulraumüberlassungen ist im Wirkungsbereich der einzelnen Bundesschulstandorte angesiedelt – im Bundesministerium für Bildung selbst keine Informationen über die Durchführung der Schulraumüberlassungsrichtlinien bzw. Auflistungen über Schulraumüberlassungen aufliegen, so ist anzumerken, dass die Vermietung von Schulräumlichkeiten an Dritte in der unterrichtsfreien Zeit unterstützt wird.

Wien, 13. September 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

